

# MELDUNG SOZIALRISIKEN



ANWEISUNGEN FÜR DEN ARBEITGEBER MSR

M S R Quartal:2021/3

## Inhalt

- > Szenarien 1 und 4 - Meldung eines Arbeitsunfalls
  - > Einleitung
  - > Für wen?
  - > Wann?
  - > Was ist einzugeben?
  - > Zusätzliche Informationen

# **Szenarien 1 und 4 - Meldung eines Arbeitsunfalls**

# Einleitung

## 1 - Einleitung

Nach dem Arbeitsunfallgesetz vom 10.04.1971 sind Arbeitgeber oder ihre Angestellten verpflichtet, jeden Sachverhalt anzugeben, der Anlass zur Anwendung des Gesetzes geben kann.

Jeder Arbeitsunfall oder Unfall auf dem Arbeitsweg muss gemeldet werden.

Die Entscheidung, ob ein Arbeitsunfall vorliegt oder nicht, obliegt nicht dem Arbeitgeber. Diese Entscheidung befindet sich im Zuständigkeitsbereich des Versicherers.

Der Arbeitgeber hat die Wahl zwischen der hier erläuterten elektronischen Meldung eines Sozialrisikos und der Meldung auf Papier. Seine Aufgabe beschränkt sich auf die Übermittlung aller zur Regelung des Unfalls notwendigen Angaben. Sogar die Tatsache, dass der Arbeitnehmer einen Fehler begeht, schließt die Anwendung des Gesetzes nicht aus.

Arbeitsunfälle, die nur einer Prothese oder einem orthopädischen Apparat (Brille, Zahnprothese usw.) Schaden zufügen, sind von Ihnen ebenfalls anzugeben. In diesem Fall muss keine Körperverletzung vorliegen, um von einem Arbeitsunfall zu sprechen.

Es ist sehr wichtig, dass die Meldung eines Sozialrisikos Arbeitsunfälle richtig und vollständig ausgefüllt wird. Dadurch werden Verzögerungen beim Öffnen, Bearbeiten und Erledigen der Akte, Unterbrechungen bei der Zahlung der Entschädigungen an das Opfer oder seine Berechtigten vermieden und die Erstellung lückenloser Statistiken zwecks Prävention wird dadurch begünstigt.

**Dieses Dokument informiert insbesondere über die Neuigkeiten, die bei der Meldung von Arbeitsunfällen, die sich ab 01.01.2008 ereignen, zu beachten sind. Sie werden auf Basis der Struktur des technischen Glossars vorgestellt. Dieses Glossar ist um Funktionsblöcke aufgebaut, die aus Feldern zusammengesetzt sind. Die Felder sind die verschiedenen Angaben der Meldung, die auf Basis ihrer Zusammengehörigkeit in den Funktionsblöcken zusammengefasst wurden.**

**Die Definition und Beschreibung der verschiedenen Felder der Funktionsblöcke werden im technischen Glossar des Sektors Arbeitsunfälle übernommen. Das Glossar befindet sich bei der technischen Information (> Glossar > Ursprüngliche Meldung > Letzte Version > Glossar).**

Die folgenden Informationen sind daher dazu bestimmt, die Beschreibungen der Felder (die Angaben in der Meldung) im technischen Glossar näher zu erläutern. Sie haben zudem eine allgemeine Tragweite und können zum besseren Verständnis der Elemente der Meldung beitragen. Sie vereinfachen die Meldung eines Arbeitsunfalls, ob elektronisch oder auf Papier eingereicht.

## **Vereinfachte Meldung**

War das Opfer nicht zeitweilig arbeitsunfähig, oder hat das Opfer zum Zeitpunkt der Unfallmeldung seine Arbeit nach einer Arbeitsunfähigkeit von weniger als vier Tagen (den Unfalltag nicht mitgerechnet) bereits wiederaufgenommen, kann der Arbeitgeber eine „vereinfachte Meldung“ vornehmen. Diese Meldung kann ausschließlich elektronisch erfolgen. Sie umfasst nur die Elemente, die der Versicherer für die Regelung des Unfalls benötigt.

## **Kollektive Meldung**

Ein Arbeitgeber, der verpflichtet ist, einen Betriebsrat wählen zu lassen, verfügt über die Möglichkeit, pro Quartal eine „kollektive Meldung“ der Arbeitsunfälle einzureichen, die die Voraussetzungen der vereinfachten Meldung erfüllt, soweit die Unfallopfer im betriebseigenen ärztlichen Dienst versorgt werden. Diese Meldung kann auf Papier oder elektronisch (Batch) erfolgen. Sie umfasst die gleichen Elemente wie die vereinfachte Meldung.

Der Arbeitgeber muss vorher den Inspektionsdienst des Fonds für Arbeitsunfälle über seine Absicht zur Nutzung der kollektiven Meldung informieren (Königlicher Erlass vom 12.03.2003).

## **Meldung an die für das Wohlbefinden bei der Arbeit zuständigen Dienststellen**

Wie und wann Sie die für das Wohlbefinden auf dem Arbeitsplatz zuständigen Dienste des FÖD BASK über einen schweren Unfall aufklären müssen, erfahren Sie in Art. 26 des KE vom 27.03.1998 über die Politik des Wohlbefindens der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit (BS 31.03.1998). Ab 01.01.2006 können Sie einen schweren Unfall über die Portalsite der Sozialen Sicherheit vornehmen (siehe Szenario 4).

Weitere Informationen finden Sie im Kapitel „Zusätzliche Informationen“, Punkt 5.3.

## **2 - Was ist ein Arbeitsunfall?**

Das Arbeitsunfallgesetz stellt fest, dass „jeder Unfall, der einem Arbeitnehmer während und aufgrund der Ausführung des Arbeitsvertrages widerfährt und bei dem eine Verletzung entsteht“, ein Arbeitsunfall ist. Ein Unfall, der sich auf dem Weg zur und von der Arbeit ereignet, wird ebenfalls als Arbeitsunfall eingestuft.

Aus der Definition eines Arbeitsunfalls folgt, dass jeder Unfall, der sich am Arbeitsplatz oder auf dem Arbeitsweg ereignet und eine Verletzung verursacht, ein Arbeitsunfall ist. Dies bedeutet, dass es ausreicht, dass die Verletzung eine ärztliche Behandlung erforderlich macht. Zeitweilige Arbeitsunfähigkeit ist daher nicht notwendig. Die Verletzung kann sowohl körperlicher als auch psychischer Natur sein.

## **Für wen?**

Eine elektronische Meldung eines Sozialrisikos Arbeitsunfälle können Sie vornehmen für:

- > jeden **Arbeitnehmer**, der Opfer eines Arbeitsunfalls ist und für den Sie eine **LSS-Quartalsmeldung** vornehmen. Sind mehrere Arbeitnehmer an dem Arbeitsunfall beteiligt, müssen Sie für jeden Arbeitnehmer eine getrennte Meldung vornehmen;
- > Der **Student**, der unter Artikel 17bis des KE vom 28.11.1969 fällt und einen Arbeitsunfall erleidet.

Für **nicht versicherungspflichtige Arbeitnehmer können Sie eine Meldung nur auf Papier vornehmen.**

## Wann?

Jeder Arbeitsunfall ist vom Arbeitgeber oder seinem Angestellten **innerhalb einer Frist von 8 Tagen**, beginnend mit dem Tag, der dem Unfall folgt, zu melden.

Das Überschreiten dieser Frist bedeutet nicht, dass der Unfall nicht mehr gemeldet werden muss oder kann, sondern lediglich, dass Sie als Arbeitgeber Gefahr laufen, strafrechtlich verfolgt zu werden.

## Was ist einzugeben?

### 1- Ärztliches Attest über den Erstbefund

Zur Vollständigkeit der Arbeitsunfallmeldung muss außerdem ein „Ärztliches Attest über den Erstbefund“ durch den behandelnden Arzt ausgestellt werden. Dieses ärztliche Attest kann **NICHT** auf elektronischem Weg übermittelt werden. Sobald Sie dieses Attest haben, müssen Sie es unverzüglich Ihrer Arbeitsunfallversicherungsgesellschaft übermitteln. Notieren Sie auf dem Attest die Ticketnummer der Meldung des Sozialrisikos. Falls Sie die Aktennummer beim Versicherer bereits kennen, können Sie diese Referenz ebenfalls angeben.

Es ist wichtig, dass Sie die **ärztlichen Atteste**, die die späteren Perioden zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit nachweisen, **so schnell wie möglich** Ihrem Arbeitsunfallversicherer beschaffen. Sie müssen daher nicht warten, bis der diesbezügliche monatliche Bericht verschickt wird (Szenario 2).

### 2 - Die elektronische Meldung

Wir weisen Sie darauf hin, dass in der Meldung die Felder „Name des Meldenden“

und „Eigenschaft des Meldenden“ nicht leer bleiben dürfen und daher unbedingt auszufüllen sind. Das Feld „Vorname des Meldenden“ ist fakultativ. Der Meldende ist die Person, die die Meldung des Sozialrisikos letztlich endgültig absendet.

In der Unfallmeldung kann zwischen acht Bereichen von Angaben unterschieden werden: Angaben über den Arbeitgeber, das Opfer, die Verletzungen, die ärztliche Pflege, die Unfallfolgen, die Unfallprävention, die Entschädigung für die Arbeitsunfähigkeit und die Krankenkasse des Unfallopfers. Diese acht Bereiche werden in Funktionsblöcke der elektronischen Meldung aufgeteilt.

## **2.1 - Arbeitgeber (Funktionsblock 90056)**

Die meisten Angaben in Verbindung mit dem Arbeitgeber werden automatisch aus dem Arbeitgeberrepertorium des LSS eingegeben.

### **Bankkontonummer (Felder 00268, 00868 und 00869)**

Ab 2008 ist es möglich, die Bankkontonummer des Arbeitgebers im IBAN-Format und die Identifikationsnummer der Bank des Arbeitgebers im BIC-Format anzugeben. Diese Formate sind ab 2011 obligatorisch.

### **Niederlassungseinheitsnummer (Feld 00042)**

Ab 2008 muss der Arbeitgeber die Niederlassungseinheitsnummer angeben, wenn sich der Unfall in einer Niederlassungseinheit des Unternehmens ereignet hat. Diese Nummer wird genauso wie die Unternehmensnummer von der Zentralen Unternehmensdatenbank zugeteilt.

## **2.2 - Unfallopfer (Funktionsblock 90090)**

Die Identifikationsangaben des Unfallopfers werden ebenfalls automatisch eingegeben. Sie werden aus der Dimona bezogen.

### **Bankkontonummer (Felder 00514, 00868 und 00869)**

Ab 2008 ist es möglich, die Bankkontonummer des Unfallopfers im IBAN-Format und die Identifikationsnummer der Bank des Unfallopfers im BIC-Format anzugeben. Diese Formate sind ab 2011 obligatorisch.

## **2.3 - Arbeit (Funktionsblock 90004)**

### **Die Aushilfskräfte und die Tätigkeiten des Unternehmens außerhalb (Felder 00265 und 00244)**

Der Arbeitnehmer kann einen Unfall erleiden, während er seine Tätigkeit in einem anderen Unternehmen als das seines Arbeitgebers ausübt. Dies ist der Fall bei Aushilfskräften und Arbeitnehmern, die für ihren Arbeitgeber „Tätigkeiten von Unternehmen außerhalb“ in einer anderen Niederlassung ausüben. Falls auf das Unfallopfer einer der vorgenannten Fälle zutrifft, muss sein Arbeitgeber in der Unfallmeldung die Unternehmensnummer (Feld 00131- Block 90107) des Leihunternehmens übernehmen, wenn es sich um eine Aushilfskraft handelt, und die Unternehmensnummer (Feld 00014 - Block 90362) des Unternehmens, in dem das Unfallopfer „Tätigkeiten des Unternehmens außerhalb“ ausgeübt hat. Mangels

Unternehmensnummer muss der Arbeitgeber des Unfallopfers den Namen und die Adresse des Unternehmens für Aushilfskräfte (Feld 00153 - Block 90107) oder des Unternehmens, in dem die Tätigkeiten durchgeführt wurden, angeben (Feld 00157 - Block 90362).

Die „Tätigkeiten des Unternehmens außerhalb“ werden im Sinne von Abschnitt 1, Kapitel IV des Gesetzes vom 04.08.1996 zum Wohlbefinden am Arbeitsplatz aufgefasst.

### **Das Dienstalster des Unfallopfers (Feld 00886)**

Ab 2008 erteilt der Arbeitgeber nur diese Angaben in Verbindung mit dem Dienstalster des Unfallopfers, für die er als authentische Quelle betrachtet werden kann. Es handelt sich um die Dauer seiner Dienstzeit im Unternehmen und den Beruf des Unfallopfers. Der Code und die Beschreibung dieses Berufs befinden sich in Anlage 18 (internationaler Berufskodex) der strukturierten Anlagen.

### **2.4 - Arbeitsunfall (Funktionsblock 90024)**

#### **Ursachen und Umstände des Arbeitsunfalls (Felder 00246, 00250, 00252, 00255, 00256, 00257, 00258)**

Die Angaben im Zusammenhang mit den Ursachen und Umständen der Unfälle wurden 2005 in der Unfallmeldung eingeführt. Dies erfolgte im Rahmen der Harmonisierung der von Eurostat erhobenen europäischen Arbeitsunfalldaten. Festzustellen sind die Art des Ortes, an dem sich der Unfall ereignete, die Art der Arbeit, die das Unfallopfer verrichtete, und seine spezifische körperliche Tätigkeit zum Zeitpunkt des Unfalls, Ereignisse, die vom normalen Prozess abgewichen sind und den Unfall verursacht haben, und die Gegenstände, die am Unfall beteiligt waren. Diese Angaben werden bei der Regelung des Unfalls durch den Versicherer verwendet. Sie dienen auch zur Entwicklung einer Strategie für die Verhütung von Arbeitsunfällen auf nationaler und europäischer Ebene.

Die Art des Arbeitsplatzes (Feld 00252), die 2008 in die Unfallmeldung eingeführt wurde, ist ebenfalls Bestandteil des Harmonisierungsprojekts, das von Eurostat auf den Weg gebracht wurde. Dadurch soll die Art der Arbeit ermittelt werden, die das Unfallopfer normalerweise oder vorübergehend zum Zeitpunkt des Unfalls verrichtete. Der „feste Arbeitsplatz“ muss restriktiv ausgelegt werden, d. h. immer innerhalb der lokalen Einheit der Arbeit, die das Unfallopfer normalerweise verrichtet (fester Ort in einer Werkstatt oder einem Büro). Der vorübergehende Arbeitsplatz wird etwas umfassender ausgelegt: Ein ortsveränderlicher Arbeitsplatz (Kraftfahrer, Bauarbeiter, Reparateur, Straßenreiniger usw.) oder vorübergehende Umstände für Personen, die normalerweise auf einem festen Arbeitsplatz arbeiten (zeitweilige Versetzung, Tagung, Auftrag, Installationsarbeit usw.), oder eine vorübergehende Zuteilung (mehrere Tage oder Wochen) eines festen Arbeitsplatzes oder eines anderen Orts im Betrieb oder in einem anderen Betrieb (zeitweilige Entsendung, Aushilfsarbeit, Wartungsarbeiten bei einem Kunden usw.)

### **2.5 - Wirtschaftliche Folgen (Funktionsblock 90039)**

## Unfallfolgen (Feld 00264)

Anhand der Angaben über die wirtschaftlichen Folgen (zeitweilige Arbeitsunfähigkeit, voraussichtliche bleibende Arbeitsunfähigkeit oder Tod), das abweichende Ereignis (Feld 00257), den beteiligten Gegenstand (Feld 00258) und die Art der Verletzung (Feld 00280) muss der Arbeitgeber festlegen können, ob es sich um einen schweren Unfall gemäß der Definition des Gesetzes zum Wohlbefinden auf dem Arbeitsplatz handelt. Die Analyse dieser Elemente legt die Verpflichtungen des Arbeitgebers fest: unmittelbare Bekanntgabe an die Kontrolldienste für das Wohlbefinden bei der Arbeit, innerhalb von 10 Tagen Vorlage eines Berichts an diese Stellen über den Unfallhergang (Art. 26 und 27 des KE vom 27.03.1998, geändert durch den KE vom 24.02.2005). Siehe Rubrik 5.3 unter den zusätzlichen Angaben.

## 2.6 - Berechnungsgrundlage für die Entschädigungen (Funktionsblock 90032)

Neben den eigentlichen Unfalldaten ist auch eine Reihe zusätzlicher Lohn- und Arbeitszeitangaben, die in der Quartalsmeldung des LSS nicht vorkommen, unverzichtbar, um die Entschädigung eines Arbeitsunfalls zu beginnen. Diese Angaben finden Sie in dieser und der nächsten Rubrik wieder. Der Arbeitsunfallversicherer muss über diese Angaben verfügen, um den Jahreslohn, der die Entschädigungsgrundlage für die ersten 30 Tage der vollständigen zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit bildet, berechnen zu können.

Falls die zeitweilige Arbeitsunfähigkeit länger als 30 Tage dauert, mit einer bleibenden Arbeitsunfähigkeit zu rechnen ist oder die Meldung einen tödlichen Unfall betrifft, nimmt die Versicherungsgesellschaft eine detaillierte Berechnung der Grundentlohnung vor.

Die Angaben von Block 90032 müssen eingetragen werden, wenn das Unfallopfer nicht nach Stücklohn, Stück, Arbeit oder Provision entlohnt wird.

Die Definition und Beschreibung der Felder „Zeiteinheit der Entlohnung“, „Zyklus“, „Grundbetrag der Entlohnung“ und „Grundbetrag der Entlohnung für Arbeitnehmer, die stundenweise bezahlt werden“, finden Sie im technischen Glossar des Sektors Arbeitsunfälle (Felder 00189, 00190, 00191 und 00192).

### Beispiel **erhöhter Stundenlohn:**

Ein Arbeitnehmer arbeitet drei Wochen lang acht Stunden pro Tag in der Fünftagewoche und in der 4. Woche vier Tage 8 Stunden pro Tag (Faktor Q ist deshalb gleich 38). Er wird auf Wochenbasis bezahlt, mit einem vertraglichen Stundenlohn von 10 EUR, der auf 10,53 EUR (10 EUR X 40/38) erhöht wird. Der Arbeitnehmer wird stets auf der Grundlage dieses erhöhten Stundenlohns vergütet, unabhängig von der Anzahl der Stunden, die in dieser Woche geleistet werden. Er erhält daher 421,20 EUR pro Woche für die ersten drei Wochen und nur 336,96 EUR für die vierte Woche. Als Arbeitgeber übermitteln Sie die notwendigen Lohndaten wie folgt:

**Lohndaten auf Stundenbasis:** Sie tragen im Feld „Grundbetrag der Entlohnung für Arbeitnehmer, die stundenweise bezahlt werden“, den erhöhten Stundenlohn von

„105300“ ein, weil die Beträge in Hundertstel Eurocent anzugeben sind. Im Feld „Zeiteinheit der Entlohnung“ tragen Sie „1“ (= Code Entschädigung pro Stunde) ein. Für die ersten 30 Tage der vollständigen Arbeitsunfähigkeit rechnet die Arbeitsunfallversicherer diesen Lohn in einen Jahreslohn um. Zu diesem Betrag wird die Jahresendprämie hinzugefügt, falls der Arbeitnehmer darauf Anspruch hat.

#### Beispiel **Prämien:**

Ein Arbeiter mit einem vertraglichen Stundenlohn von 10 EUR erhält eine Schichtzulage von 25 % für die Früh- und Spätschicht und eine Zulage von 50 % für die Nachtschicht. In der ersten Woche arbeitet er in der Frühschicht, in der zweiten Woche in der Tagschicht, in der dritten Woche in der Spätschicht und in der vierten Woche in der Nachtschicht.

Er erhält daher für die erste Woche 475 EUR, für die zweite Woche 380 EUR, für die dritte Woche 475 EUR und für die vierte Woche 570 EUR. In dieser Situation trägt der Arbeitgeber in das Feld „Zeiteinheit der Entlohnung“ Code „3“ (= Code Entschädigung auf Wochenbasis) ein. Da der Zyklus 4 Wochen läuft, ist in das Feld „Zyklus“ „4“ einzugeben. Im Feld „Grundbetrag der Entlohnung“ tragen Sie „190.000“ ein, das heißt den in Eurocent ausgedrückten Lohn für den vollständigen Zyklus von 4 Wochen.

Für die Entschädigung der ersten 30 Tage der vollständigen zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit wird dieser Lohn vom Arbeitsunfallversicherer in einen Jahreslohn umgerechnet, indem 190.000 durch 20 geteilt wird (d. h. die Anzahl der zu leistenden Tage in der Fünftageweche über einen Zeitraum von 4 Wochen), mal 261 (d.h. 365 Tage über ein vollständiges Kalenderjahr abzüglich 52 Samstagen und 52 Sonntagen). Zu diesem Betrag wird die Jahresendprämie hinzugefügt, falls der Arbeitnehmer darauf Anspruch hat.

#### Beispiel **Provisionen:**

Wird der von einem Arbeitsunfall betroffene Arbeitnehmer ganz oder teilweise auf Provisionsbasis entschädigt, berechnet der Arbeitsunfallversicherer den Jahreslohn, auf dessen Grundlage die Entschädigungen während der ersten 30 Tage der zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit gezahlt werden, anhand der LSS-Meldungen der 4 Quartale vor dem Arbeitsunfall. Für diesen Arbeitnehmer tragen Sie in den Funktionsblock 900068 „Beschäftigungszeile des Arbeitnehmers“ für das Feld 00056 „Art der Entlohnung“ Code „2“ (= Provisionsentlohnung) ein. Die Funktionsblöcke „zusätzliche Entschädigungen“ (Block 90032) und „ergänzende Berechnungsgrundlage der Entschädigungen“ (Block 90031) müssen Sie nicht ausfüllen.

#### Beispiel **Tageseltern:**

Bei der Bestimmung der Entschädigung eines Tageseltern gelten besondere Bestimmungen. Um eine fehlerfreie Berechnung zu ermöglichen, tragen Sie im Feld „durchschnittliche Anzahl der Stunden pro Woche des Betreffenden“ (= Faktor Q) das Produkt aus 9,50 Stunden und der Anzahl der anerkannten Betreuungsplätze beim betreffenden Tagesvater/bei der betreffenden Tagesmutter ein. Im Feld

„durchschnittliche Anzahl der Stunden pro Woche der Referenzperson“ (= Faktor S) tragen Sie stets 38 Stunden ein.

Für einen Tagesvater/eine Tagesmutter, die für 3 Betreuungsplätze anerkannt wird, tragen Sie daher als Faktor Q 28,50 Stunden ein (= 9,50 Stunden X 3 anerkannte Betreuungsplätze); als Faktor S tragen Sie 38 Stunden ein.

## **2.7 - Ergänzende Berechnungsgrundlage für die Entschädigungen (Funktionsblock 90031)**

Unbedingt auszufüllender Block, falls der Arbeitnehmer nicht nach Stücklohn, Akkordlohn oder Auftrag entlohnt wird.

- > Feld „Code Jahresendprämie“ und Feld 00111 „Mit dem Code Jahresendprämie übereinstimmender Wert“: siehe technisches Glossar Arbeitsunfälle.
- > Im Feld 00382 „sonstige Vorteile, die ggf. dem LSS unterworfen sind“ geben Sie den Gesamtbetrag der bisher noch nicht genannten Vorteile, die Sie dem betreffenden Arbeitnehmer gewähren, auf Jahresbasis ein. Dieser Betrag wird in Eurocent ausgedrückt. Anschließend beschreiben Sie die bei der Zusammensetzung dieses Gesamtbetrags berücksichtigten Vorteile. Dies sind zum Beispiel:
  - > die Beträge, die als tatsächliche Erstattung der Kosten gelten, die dem Arbeitnehmer für Fahrten mit seinem Privatwagen zwischen Wohnung und Arbeitsplatz entstehen,
  - > der jährliche Gesamtbetrag, der dem Arbeitnehmer aufgrund seiner Mitgliedschaft in einer Gewerkschaftsorganisation gewährt wird,
  - > der Betrag der Geschenkschecks, die die abweichenden Bedingungen gemäß Art. 19 des KE vom 28.11.1996 erfüllen. Dies entspricht dem Betrag der Geschenkschecks mit beschränkter Laufzeit, die dem Begünstigten nicht in Geld gezahlt werden können und deren Gesamtbetrag 24,79 EUR pro Jahr und Arbeitnehmer und 24,79 EUR für jedes Kind zu Lasten des Arbeitnehmers nicht überschreitet. Diese Schecks werden anlässlich des Nikolausfests, von Weihnachten oder Neujahr gewährt;
  - > Aktienoptionen, die den strengen Bedingungen gemäß Artikel 45 des Gesetzes vom 27.12.84 entsprechen, um eine Steuerbefreiung geltend zu machen (geregelter Aktienoptionen). Die Option muss sich auf Aktien der Gesellschaft beziehen, die den Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Option beschäftigt, oder auf Aktien einer Tochtergesellschaft. Der Arbeitnehmer muss eine ständige Funktion ausüben oder mindestens 1 Jahr im Dienst sein. Der Betrag der ausgeübten Option darf 500.000 BEF (Betrag in Euro wird später mitgeteilt) oder 25 % der Entlohnung des letzten Jahres nicht überschreiten;
  - > der von Ihnen gezahlte Betrag des Arbeitgeberbeitrags für die Pensions- und/oder Krankenhausversicherung.

Tragen Sie 0 ein, falls Sie keine zusätzlichen Vorteile gewähren.

## 2.8 - Angaben über Schutzmaßnahmen (Funktionsblock 90360)

Ab 2008 muss der Arbeitgeber in der Arbeitsunfallmeldung die Schutzmaßnahme(n) beschreiben, die das Unfallopfer gegebenenfalls zum Zeitpunkt des Unfallereignisses getroffen hatte. In der Meldung werden zwölf Schutzmittel aufgezählt (Feld 00888). Hat das Unfallopfer eine oder mehrere dieser Schutzmittel verwendet, gibt der Arbeitgeber dies an. Falls das Unfallopfer eine oder mehrere Schutzmaßnahmen verwendet haben, die sich nicht auf dieser Liste befinden, beschreibt der Arbeitgeber diese im Feld 00887. Es ist möglich, eine oder mehrere Schutzmittel aus der Liste zu beschreiben und im Feld 00887 ein oder mehrere andere Schutzmittel hinzuzufügen.

## 2.9 - Angaben über den Unfallort (Funktionsblock 90361)

Ab 2008 muss der Arbeitgeber die genaue Anschrift des Arbeitsunfalls angeben. Unfallort kann das Unternehmen selbst, die öffentliche Straße oder ein anderer Ort sein (Feld 00889).

Wenn sich der Unfall im Unternehmen ereignete, wird die Adresse automatisch in die Meldung eingefügt, in der Annahme, dass die Meldung auf der Portalsite der sozialen Sicherheit (Internet) vorgenommen wird. Wenn sich der Unfall außerhalb des Unternehmens ereignet, muss der Arbeitgeber die entsprechende Adresse (Straße, Hausnummer, Briefkastenummer, Postleitzahl, Gemeinde und Land) im Block 90361 angeben. Dies ist der Fall, wenn sich der Unfall zum Beispiel nicht am Geschäftssitz des Unternehmens ereignete, sondern in einer Niederlassungseinheit des Unternehmens, oder in einem Unternehmen für Aushilfsarbeit oder im Unternehmen, in dem das Unfallopfer im Rahmen seiner Tätigkeiten eines Unternehmens außerhalb Arbeit verrichtete.

Wenn sich der Unfall auf der öffentlichen Straße ereignet, muss der Arbeitgeber angeben, ob es sich um einen Verkehrsunfall handelt.

Wenn sich der Unfall auf einem ortsveränderlichen oder zeitweiligen Arbeitsplatz ereignet, muss der Arbeitgeber nur die Baustellennummer und die Postleitzahl angeben.

# Zusätzliche Informationen

## 1 - Zusätzliche Informationen

Folgende Anlagen enthalten allgemeine Informationen und sollen Sie darauf hinweisen, dass Sie als Arbeitgeber noch zusätzliche Verpflichtungen erfüllen müssen. Die elektronische Meldung des Sozialrisikos **entbindet Sie nicht** von diesen Verpflichtungen.

## 2 - Unfallkarte

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 27.03.1998 über die Politik des Wohlbefindens der Arbeitnehmer (Art. 27) ist der Arbeitgeber verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der für diesen Auftrag zuständige Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz für jeden Unfall, der eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens vier Tagen – den Tag des Unfalls nicht mitgerechnet – verursacht hat, eine Unfallkarte ausstellt. Anstelle dieser Unfallkarte kann eine Kopie der vollständig ausgefüllten Arbeitsunfallmeldung verwendet werden. Daher kann ein Ausdruck des vollständig ausgefüllten Szenarios 1 verwendet werden.

Gemäß Artikel 28 dieses Gesetzes bewahrt der Arbeitgeber die Arbeitsunfallkarte bis nach Ablauf von 3 Jahren nach Beendigung der Tätigkeit des Opfers in dem Unternehmen oder der Einrichtung auf. Die Unfallkarten werden am betreffenden Betriebssitz aufbewahrt.

### **3 - Meldung an die für das Wohlbefinden bei der Arbeit zuständigen Dienststellen**

Jeder schwere Unfall am Arbeitsplatz - und somit nicht die Unfälle auf dem Arbeitsweg - ist unverzüglich der Arbeitsinspektion des Unfallorts mit einem geeigneten elektronischen Hilfsmittel zu melden. Ab 01.01.2006 kann der Arbeitgeber diese unmittelbare Meldung an die Arbeitsinspektion auch über die Portalsite der Sozialen Sicherheit vornehmen (siehe Szenario 4).

Unter einem schweren Unfall, der unverzüglich der Arbeitsinspektion zu melden ist, versteht man:

- > einen Arbeitsunfall, der den Tod des Opfers verursacht hat;
- > einen Arbeitsunfall, der unmittelbar einer Abweichung oder einem an dieser Abweichung beteiligten Gegenstand zuzuordnen ist, wie in Anlage I und II des KE vom 24.02.2005 angegeben ist, und der eine bleibende Verletzung verursacht hat.

Diese schweren Unfälle müssen ebenfalls unverzüglich untersucht werden, um ihre Ursachen festzustellen und Maßnahmen einzuleiten, die eine Wiederholung solcher Unfälle verhindern. Der detaillierte Bericht, der anlässlich dieser Untersuchung erstellt wird, ist innerhalb von zehn Tagen der Arbeitsinspektion am Unfallort zu übermitteln.

Diese Forderungen bezüglich der sofortigen Untersuchung und Einleitung vorbeugender Maßnahmen gelten auch für Unfälle am Arbeitsplatz, die eine vorübergehende Verletzung verursacht haben, deren Art im Verzeichnis in Anlage III des KE vom 24.02.2005 aufgeführt ist, soweit der Unfall unmittelbar einer Abweichung oder einem an dieser Abweichung beteiligten Gegenstand zuzuordnen ist, wie in Anlage I und II dieses Königlichen Erlasses angegeben ist. Der Arbeitgeber muss diese Unfälle, die eine vorübergehende Verletzung verursachen, nicht unverzüglich der Arbeitsinspektion melden.

Anhand eines frei zugänglichen Moduls auf der Portalsite der Sozialen Sicherheit kann der Arbeitgeber mühelos feststellen, wie schwer der Unfall war und wie sich der

Unfall auf die unmittelbare Meldung und die Verpflichtung, einen detaillierten Bericht zu übermitteln, auswirkt. Deshalb erhält der Arbeitgeber, der die Unfallmeldung mittels Szenario 1 dem Versicherer übermittelt, nach erfolgter Meldung eine Mitteilung. Darin wird er gegebenenfalls daran erinnert, dass er diesen Unfall unverzüglich der Arbeitsinspektion melden und einen detaillierten Bericht übermitteln muss sowie innerhalb welcher Frist dies geschehen muss.

#### **4 - Sonstige Bestimmungen - Besonderheiten**

Neben den allgemeinen Vorschriften, die bei der Meldung von Arbeitsunfällen gelten, gibt es noch eine Reihe weiterer Bestimmungen, die die Meldung von Unfällen vorschreiben. Dabei handelt es sich um Unfälle, die bestimmten Anlagen oder Umständen zuzuordnen sind.

Die Wichtigsten für den Sektor Arbeitsunfälle werden im Folgenden aufgezählt. Für die spezifischen Bestimmungen bezüglich schwerer Unfälle und Umweltunfälle verweisen wir auf die entsprechenden Regelungen.

##### **Elektrische Anlagen**

Jeder Unfall mit Unfallopfer, der durch elektrische Anlagen verursacht wurde, ist unverzüglich der Direktion „Elektrische Energie“ des Ministeriums der Wirtschaftsangelegenheiten zu melden. Wie die Meldung zu erfolgen hat, ist nicht festgelegt.

##### **Ionisierende Strahlung**

Bei jeder zufälligen Bestrahlung oder jeder ernstesten Gefahr der Bestrahlung müssen die Gesundheitsinspektion, der anerkannte Arzt, der Bürgermeister der Gemeinde und das Institut für Hygiene und Epidemiologie so schnell wie möglich benachrichtigt werden. Wie die Meldung zu erfolgen hat, ist nicht festgelegt.

##### **Sprengstoffe**

Jeder Fall von Brand, Entzündung oder Explosion während der Herstellung, Lagerung und/oder Beförderung von Sprengstoffen ist unverzüglich per Telegramm dem Sprengstoffdienst zu melden.

Außerdem müssen ebenfalls unverzüglich, jedoch nicht per Telegramm, die lokale Polizei und der Prokurator des Königs verständigt werden.

##### **Gruben und Steinbrüche im Tagebau**

Die Bergbauverwaltung ist unverzüglich über jeden schweren Unfall, der sich in einem Abbau-Unternehmen im Tagebau von Steinbrüchen und Gruben und Nebenanlagen ereignet, in Kenntnis zu setzen.

